

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (0228) 21 60 38/39
Telefax: 8 88 846 ppbn d
Telefax: 21 08 94

Inhalt

Professor Dr. Erich Küchenhoff zur Auseinandersetzung um den Artikel 23 Grundgesetz: Warum eine neue Verfassung notwendig ist.

Seite 1

Florian Gerster MdB zu Vorschlägen, eine reine Berufsarmee in Deutschland zu schaffen: Abschaffung der Wehrpflicht?

Seite 4

Peter Klein zur Lage nach der Volkskammerwahl und den Aussichten auf die Kommunalwahlen: Strategische Linien für die DDR-SPD.

Seite 5

45. Jahrgang / 55

20. März 1990

Warum eine neue Verfassung notwendig ist

Zur Auseinandersetzung um den Artikel 23 Grundgesetz

Von Professor Dr. Erich Küchenhoff
Mitglied des ASJ-Bundesvorstandes
Mitglied des SPD-Parteirates

Auch der Weg zur deutschen Einheit unter Inanspruchnahme von Artikel 23 Satz 2 GG macht eine neue Verfassungsgebung nicht entbehrlich.

Wird Artikel 23, die Vorschrift über den räumlichen Geltungsbereich des GG, für ein (Wieder)Vereinigungsverfahren angewandt, so muß sein Wortlaut von denjenigen GG-Vorschriften her systematisch und teleologisch interpretiert werden, die sich materiell-inhaltlich und formell-verfahrensmäßig auf die Wiedervereinigung beziehen, und müssen auch Entstehungsgeschichte und Verfassungsvergleich als Mittel der genetischen und historischen Interpretation berücksichtigt werden:

Das Wiedervereinigungsgebot, allgemein und zutreffend abgeleitet aus dem letzten Satz der Präambel und Artikel 146, verlangt in beiden Vorschriften eine freie Selbstbestimmung des gesamten deutschen Volkes beziehungsweise eine freie Verfassungsentscheidung des deutschen Volkes.

Dieser Verfassungsauftrag für ein (Wieder)Vereinigungsverfahren mit freier Selbstbestimmung beziehungsweise freier Entscheidung des (gesamten) deutschen Volkes weist über Entscheidungen nach den Regeln der Repräsentativen Demokratie, also auch über Entscheidungen einer demokratisch gewählten Volkskammer oder gar einer aus ihr hervorgegangenen Regierung weit hinaus und grenzt das (Wieder)Vereinigungsverfahren von dem Mangel ursprünglicher plebiszitärer Legitimation des GG ebenso ab wie von der Minimalzulassung von Plebisziten durch das GG selbst.

(Wieder)Vereinigung, freie Selbstbestimmung des gesamten deutschen Volkes und freie Verfassungsentscheidung des deutschen Volkes stehen im Kontrast zum Provisoriumscharakter des GG,

Verlag, Redaktion und Druck:
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH
Heussallee 2-10, Pressehaus I/217
5300 Bonn 1, Postfach 120408

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50
inkl. zuzügl. Mwst und Versand.

Verpflichtiger Umgang
mit umweltfreundlichen
Recycling-Papier



der sich nicht nur aus der ausdrücklichen Präambel-Formulierung ergibt: dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben (Satz 1 a.E.), sondern auch und vor allem aus der von den Verfassungsgebenden Organen und vielen ihrer Mitglieder wiederholt bekundeten und objektiv verwirklichten Absicht, wegen der räumlichen, personellen und institutionellen Beschränkung auf die drei Westzonen keine vollständige Verfassung mit Vorschriften für ganze große Bereiche des menschlichen Zusammenlebens auch außerhalb der Staatsorganisation zu schaffen, wie sie die Weimarer Verfassung ebenso aufwies wie die damals schon in Kraft befindlichen Landesverfassungen, ja sogar die Aufnahme von Vorschriften des Staatskirchenrechts durch eine bloße Verweisung auf die einschlägigen Vorschriften der WRV zu ersetzen, und das so begrenzte Verfassungswerk deshalb auch nicht „Verfassung“ sondern „Grundgesetz“ zu nennen.

Dem steht auch nicht die verbreitete Rede entgegen, daß sich das GG zu einer Vollverfassung entwickelt habe. Diese Rede bezieht sich nur auf den organisatorischen und funktionellen Teil, also auf die Verteilung der staatlichen Macht einschließlich deren Begrenzung durch Grundrechtsbestimmungen, Gewaltenteilung und Rechtsstaatlichkeit. Nur auf diesen Gesamtbereich bezogen sich auch die an die 40 GG-Änderungen einschließlich der großen GG-Ergänzungen durch Aufnahme der Wehr- und der Notstandsverfassung 1956 und 1968.

Die Vervollständigung durch Vorschriften über ganze große Bereiche des menschlichen Zusammenlebens außerhalb der Staatsorganisation wie in Abschnitt 2 bis 4 des 2. Hauptteils der Weimarer Verfassung und in allen Verfassungen der Länder der BRD steht dagegen noch aus.

Die betreffenden Abschnitte enthalten zumeist auch, aber nicht nur, die sozialen Grundrechte auf Arbeit, auf Mitbestimmung, auf Wohnung, auf Bildung und auf Fürsorge, deren Fehlen im GG immer wieder reklamiert worden ist; vor allem aber auch materielle objektivrechtliche Grundsatznormen mit Vorrang vor dem einfachen Gesetzesrecht und Auslegungsregeln für dessen verbindliche verfassungskonforme Interpretation.

Vergleiche etwa die Verfassung des Freistaats Bayern vom 2. Dezember 1948: „Dritter Hauptteil. Das Gemeinschaftsleben“ (neben dem 1. Hauptteil über „Aufbau und Aufgaben des Staates“ und dem 2. Hauptteil über „Grundrechte und Grundpflichten“) mit den Abschnitten 1. Ehe und Familie (Artikel 124 bis 127), 2. Bildung und Schule (Artikel 128 bis 141), 3. Religion und Religionsgemeinschaften (Artikel 142 bis 150) und vor allem „Vierter Hauptteil. Wirtschaft und Arbeit“ mit den Abschnitten 1. Die Wirtschaftsordnung (Artikel 151 bis 157), 2. Das Eigentum (Artikel 158 bis 162), 3. Die Landwirtschaft (Artikel 163 bis 165), 4. Die Arbeit (Artikel 166 bis 177). Diese Abschnitte enthalten zwar außer den sozialen Grundrechten und Grundsatznormen auch Gleichheits- und Freiheits-Grundrechte, die im Grundgesetz in den Grundrechtsabschnitt aufgenommen sind (Elternrecht, Privatschulrecht, Religions- und Religionsunterrichtsfreiheit, Eigentumsfreiheit), doch sind diese sämtlich in teilweise weit verstärktem Maße mit Vorschriften verknüpft, die freiheitsbegrenzende Bindungen an die Gemeinschaft und Gemeinschaftswerte vorschreiben, so in Artikel 160 und 161 für das Eigentum an Bodenschätzen, Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen und für die Verteilung und Nutzung des Bodens, unter anderem mit dem fast gleichlautend schon in Artikel 156 III 2 WRV enthaltenen Rechtsatz des Artikel 161 II:

„Steigerungen des Bodens, die ohne besonderen Arbeits- und Kapitalaufwand des Eigentümers entstehen, sind für die Allgemeinheit nutzbar zu machen.“

(Artikel 156 III 2 WRV: „Die Wertsteigerung des Bodens, die ohne einen Arbeits- oder Kapitalaufwand auf das Grundstück ansteht, ist für die Gesamtheit nutzbar zu machen.“)

Abschaffung der Wehrpflicht?

Zu Vorschlägen, eine reine Berufsarmee in Deutschland zu schaffen

Von Florian Gerster MdB

Mitglied des Verteidigungs-Ausschusses des Deutschen Bundestages

Zur Zeit werden fast täglich neue Modelle zur Umstrukturierung deutscher Streitkräfte im Zuge von Abrüstung und deutscher Vereinigung skizziert. Dabei wird von manchen Fachleuten und interessierten Bürgern die Abschaffung der Wehrpflicht und die Einführung einer Berufsarmee vorgeschlagen. Befürworter verweisen auf die Beispiele unserer Bündnispartner USA und Großbritannien.

Ohne Zweifel: Wenn die Abrüstungsverhandlungen die Absenkung der Präsenzstärke deutscher Streitkräfte in diesem Jahrzehnt um nahezu die Hälfte ermöglichen, drängt sich das Modell von Streitkräften ohne Wehrpflichtige nahezu auf.

Andererseits: In der Geschichte der Sozialdemokratie fanden „stehende Heere“ als Instrumente staatlicher Macht nie Sympathien. Und in der deutschen Geschichte dieses Jahrhunderts gibt es genug Beispiele für die Notwendigkeit der strikten Kontrolle bewaffneter Kräfte durch Staat und Gesellschaft und damit gute Gründe gegen eine reine Berufsarmee mit der Tendenz zum „Staat im Staate“.

Da mit halbierten Streitkräften - gegen Ende der neunziger Jahre? - auch ein verkürzter Grundwehrdienst im Rahmen der allgemeinen Wehrpflicht schwerlich zu organisieren ist, sollte ein dritter Weg gesucht werden. Dieser könnte in der Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht liegen, in deren Rahmen kurzdienende „Freiwillige“ ihren Wehrdienst ableisten, während Andere - ohne „verweigern“ zu müssen - zivile gesellschaftliche Dienste leisten können. Es wäre nicht das schlechteste, wenn die Streitkräfte mit anderen Institutionen um jene jungen Männer werben müssten, die sie für einen geringeren Bedarf an kurzdienenden Soldaten neben dem Kernbestand von Berufs- und Zeitsoldaten brauchen.

Im Interesse von Innerer Führung und gesellschaftlicher Integration ist den deutschen Streitkräften auch in der Zukunft das bleibende Element von jungen Staatsbürgern zu wünschen, die die Uniform nur für kurze Zeit tragen.

(-/20.3.1990/rs/ks)

* * *

der sich nicht nur aus der ausdrücklichen Präambel-Formulierung ergibt: dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben (Satz 1 a.E.), sondern auch und vor allem aus der von den Verfassungsgebenden Organen und vielen ihrer Mitglieder wiederholt bekundeten und objektiv verwirklichten Absicht, wegen der räumlichen, personellen und institutionellen Beschränkung auf die drei Westzonen keine vollständige Verfassung mit Vorschriften für ganze große Bereiche des menschlichen Zusammenlebens auch außerhalb der Staatsorganisation zu schaffen, wie sie die Weimarer Verfassung ebenso aufwies wie die damals schon in Kraft befindlichen Landesverfassungen, ja sogar die Aufnahme von Vorschriften des Staatskirchenrechts durch eine bloße Verweisung auf die einschlägigen Vorschriften der WRV zu ersetzen, und das so begrenzte Verfassungswerk deshalb auch nicht „Verfassung“ sondern „Grundgesetz“ zu nennen.

Dem steht auch nicht die verbreitete Rede entgegen, daß sich das GG zu einer Vollverfassung entwickelt habe. Diese Rede bezieht sich nur auf den organisatorischen und funktionellen Teil, also auf die Verteilung der staatlichen Macht einschließlich deren Begrenzung durch Grundrechtsbestimmungen, Gewaltenteilung und Rechtsstaatlichkeit. Nur auf diesen Gesamtbereich bezogen sich auch die an die 40 GG-Änderungen einschließlich der großen GG-Ergänzungen durch Aufnahme der Wehr- und der Notstandsverfassung 1956 und 1966.

Die Vervollständigung durch Vorschriften über ganze große Bereiche des menschlichen Zusammenlebens außerhalb der Staatsorganisation wie in Abschnitt 2 bis 4 des 2. Hauptteils der Weimarer Verfassung und in allen Verfassungen der Länder der BRD steht dagegen noch aus.

Die betreffenden Abschnitte enthalten zumeist auch, aber nicht nur, die sozialen Grundrechte auf Arbeit, auf Mitbestimmung, auf Wohnung, auf Bildung und auf Fürsorge, deren Fehlen im GG immer wieder reklamiert worden ist; vor allem aber auch materielle objektivrechtliche Grundsetznormen mit Vorrang vor dem einfachen Gesetzesrecht und Auslegungsregeln für dessen verbindliche verfassungskonforme Interpretation.

Vergleiche etwa die Verfassung des Freistaats Bayern vom 2. Dezember 1946: „Dritter Hauptteil. Das Gemeinschaftsleben“ (neben dem 1. Hauptteil über „Aufbau und Aufgaben des Staates“ und dem 2. Hauptteil über „Grundrechte und Grundpflichten“) mit den Abschnitten 1. Ehe und Familie (Artikel 124 bis 127), 2. Bildung und Schule (Artikel 128 bis 141), 3. Religion und Religionsgemeinschaften (Artikel 142 bis 150) und vor allem „Vierter Hauptteil. Wirtschaft und Arbeit“ mit den Abschnitten 1. Die Wirtschaftsordnung (Artikel 151 bis 157), 2. Das Eigentum (Artikel 158 bis 162), 3. Die Landwirtschaft (Artikel 163 bis 165), 4. Die Arbeit (Artikel 166 bis 177). Diese Abschnitte enthalten zwar außer den sozialen Grundrechten und Grundsatznormen auch Gleichheits- und Freiheits-Grundrechte, die im Grundgesetz in den Grundrechtsabschnitt aufgenommen sind (Elternrecht, Privatschulrecht, Religions- und Religionsunterrichtsfreiheit, Eigentumsfreiheit), doch sind diese sämtlich in teilweise weit verstärktem Maße mit Vorschriften verknüpft, die freiheitsbegrenzende Bindungen an die Gemeinschaft und Gemeinschaftswerte vorschreiben, so in Artikel 160 und 161 für das Eigentum an Bodenschätzen, Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen und für die Verteilung und Nutzung des Bodens, unter anderem mit dem fast gleichlautend schon in Artikel 155 III 2 WRV enthaltenen Rechtssatz des Artikel 161 II:

„Steigerungen des Bodanwerts, die ohne besonderen Arbeits- und Kapitalaufwand des Eigentümers entstehen, sind für die Allgemeinheit nutzbar zu machen.“

(Artikel 155 III 2 WRV: „Die Wertsteigerung des Bodens, die ohne eine Arbeits- oder Kapitalaufwendung auf das Grundstück ansteht, ist für die Gesamtheit nutzbar zu machen.“)



Zuga
inter-
vorge-
nennen.

utscher
ell von

umente
gibt es
aat und
„Staat

ndwehr-
ter Weg
n deren
„verwei-
chteste,
die sie
ufs- und

tkräften
die Uni-
0/rs/ks)

der sich nicht nur aus der ausdrücklichen Präambel-Formulierung ergibt: dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben (Satz 1 a.E.), sondern auch und vor allem aus der von den Verfassungsgebenden Organen und vielen ihrer Mitglieder wiederholt bekundeten und objektiv verwirklichten Absicht, wegen der räumlichen, personellen und institutionellen Beschränkung auf die drei Westzonen keine vollständige Verfassung mit Vorschriften für ganze große Bereiche des menschlichen Zusammenlebens auch außerhalb der Staatsorganisation zu schaffen, wie sie die Weimarer Verfassung ebenso aufwies wie die damals schon in Kraft befindlichen Landesverfassungen, ja sogar die Aufnahme von Vorschriften des Staatskirchenrechts durch eine bloße Verweisung auf die einschlägigen Vorschriften der WRV zu ersetzen, und das so begrenzte Verfassungswerk deshalb auch nicht „Verfassung“ sondern „Grundgesetz“ zu nennen.

Dem steht auch nicht die verbreitete Rede entgegen, daß sich das GG zu einer Vollverfassung entwickelt habe. Diese Rede bezieht sich nur auf den organisatorischen und funktionellen Teil, also auf die Verteilung der staatlichen Macht einschließlich deren Begrenzung durch Grundrechtbestimmungen, Gewaltenteilung und Rechtsstaatlichkeit. Nur auf diesen Gesamtbereich bezogen sich auch die an die 40 GG-Änderungen einschließlich der großen GG-Ergänzungen durch Aufnahme der Wehr- und der Notstandsverfassung 1956 und 1968.

Die Vervollständigung durch Vorschriften über ganze große Bereiche des menschlichen Zusammenlebens außerhalb der Staatsorganisation wie in Abschnitt 2 bis 4 des 2. Hauptteils der Weimarer Verfassung und in allen Verfassungen der Länder der BRD steht dagegen noch aus.

Die betreffenden Abschnitte enthalten zumeist auch, aber nicht nur, die sozialen Grundrechte auf Arbeit, auf Mitbestimmung, auf Wohnung, auf Bildung und auf Fürsorge, deren Fehlen im GG immer wieder reklamiert worden ist; vor allem aber auch materielle objektivrechtliche Grundsatznormen mit Vorrang vor dem einfachen Gesetzesrecht und Auslegungsregeln für dessen verbindliche verfassungskonforme Interpretation.

Vergleiche etwa die Verfassung des Freistaats Bayern vom 2. Dezember 1946: „Dritter Hauptteil. Das Gemeinschaftsleben“ (neben dem 1. Hauptteil über „Aufbau und Aufgaben des Staates“ und dem 2. Hauptteil über „Grundrechte und Grundpflichten“) mit den Abschnitten 1. Ehe und Familie (Artikel 124 bis 127), 2. Bildung und Schule (Artikel 128 bis 141), 3. Religion und Religionsgemeinschaften (Artikel 142 bis 150) und vor allem „Vierter Hauptteil. Wirtschaft und Arbeit“ mit den Abschnitten 1. Die Wirtschaftsordnung (Artikel 151 bis 157), 2. Das Eigentum (Artikel 158 bis 162), 3. Die Landwirtschaft (Artikel 163 bis 165), 4. Die Arbeit (Artikel 166 bis 177). Diese Abschnitte enthalten zwar außer den sozialen Grundrechten und Grundsatznormen auch Gleichheits- und Freiheits-Grundrechte, die im Grundgesetz in den Grundrechtse Abschnitt aufgenommen sind (Elternrecht, Privatschulrecht, Religions- und Religionsunterrichtsfreiheit, Eigentumsfreiheit), doch sind diese sämtlich in teilweise weit verstärktem Maße mit Vorschriften verknüpft, die freiheitsbegrenzende Bindungen an die Gemeinschaft und Gemeinschaftswerte vorschreiben, so in Artikel 160 und 161 für das Eigentum an Bodenschätzen, Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen und für die Verteilung und Nutzung des Bodens, unter anderem mit dem fast gleichlautend schon in Artikel 155 III 2 WRV enthaltenen Rechtssatz des Artikel 161 II:

„Steigerungen des Bodenwerts, die ohne besonderen Arbeits- und Kapitaleinsatz des Eigentümers entstehen, sind für die Allgemeinheit nutzbar zu machen.“

(Artikel 155 III 2 WRV: „Die Wertsteigerung des Bodens, die ohne einen Arbeits- oder Kapitaleinsatz auf das Grundstück ansteht, ist für die Gesamtheit nutzbar zu machen.“)

(Vergleiche auch Artikel 161 I Bay V: „Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird von Staats wegen überwacht. Mißbräuche sind abzustellen.“)

Vergleiche ferner Artikel 155 (- III 1 WRV: „Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird von Staats wegen in einer Weise überwacht, die Mißbrauch verhütet und dem Ziele zutreibt, jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen deutschen Familien, besonders den kinderreichen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohn- und Wirtschaftsheimstätte zu sichern. Kriegsteilnehmer, .. Grundbesitz, dessen Erwerb zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses, zur Förderung der Siedlung und Urbarmachung oder zur Hebung der Landwirtschaft nötig ist, kann enteignet werden. Die Fideikommiss... Die Bearbeitung und Ausnutzung des Bodens ist eine Pflicht des Grundbesitzers gegenüber der Gemeinschaft.“)

Die so in systematischer, genetischer, historischer und teleologischer Interpretation des Artikel 23 Satz 2 GG nachgewiesene Notwendigkeit, auch bei Inanspruchnahme dieser Vorschrift für die staatliche Vereinigung von BRD und DDR eine neue Verfassung zu schaffen, bedeutet auch - ebenso wie der sogenannte andere Weg einer neuen Verfassungsgebung über Artikel 146 GG - keine unangebrachte oder gar unerträgliche Verzögerung der Vereinigung im Verhältnis zu einem Beitrittsverfahren ohne neue Verfassungsgebung. Zwar konnte man am Anfang der Diskussion und noch zu Beginn der Woche der Volkskammerwahl, so im ARD-WDR-Presseclub vom 11. März 1990 von Bundesinnenminister Schäuble, immer wieder hören und lesen, daß die Einheit durch den Beitrittsbeschluß der am 18. März gewählten Volkskammer oder gar der aus ihr hervorgegangenen neuen Regierung viel schneller bewirkt werden könne als durch eine neue Verfassungsgebung, bisher allerdings nur diskutiert im Zusammenhang mit Artikel 146. Doch widersprechen solche Reden heute den von ihren Autoren zunehmend gleichzeitig vertretenen Thesen, daß natürlich auch ein Beitritt nicht sofort geschehen dürfe, vielmehr erst ein längeres und langwieriges Vorbereitungs- und Überleitungsverfahren voraussetze, das Jahre dauern werde, daß der „Beitritt erst am Ende“ eines solchen Verfahrens möglich sei (Bundesaußenminister Genscher in und seit seinem Fernsehgespräch mit Jugendlichen in Halle am 8. März; anschließend Bundesregierungssprecher Vogel und andere, meist unter Hinweis auf die Dauer des Überleitungsverfahrens beim Beitritt des Saarlandes mit seinem auf mehreren Ebenen viel geringeren Schwierigkeitsgrad).

Somit besteht kein prinzipieller Zeitunterschied zwischen den beiden im Gespräch befindlichen Verfahren. Zwar hat unter anderem Schäuble im Presseclub vom 11. März einen solchen Zeitunterschied behauptet, weil eine Verfassungsgebung viel länger dauern würde als ein Beitritt. Auf Einwände, daß das GG trotz einer Stunde Null-Situation und ohne ein zeitnahes Vorbild, wie es heute für die Staatsorganisation im Grundgesetz vorliegt, in einer kürzeren Zeit zustandegebracht worden sei (Ministerpräsidentenkonferenz und Herrenchiemsee 1 Jahr, Plenum des Parlamentarischen Rates 13 Tage), als sie jetzt für die Vorbereitung und Überleitung beim Beitritt angegeben werde (zwei bis drei oder gar drei bis fünf Jahre), blieb er jedoch jede Antwort schuldig.

(-/20.3.1990/rs/ks)

Abschaffung der Wehrpflicht?

Zu Vorschlägen, eine reine Berufsarmee in Deutschland zu schaffen

Von Florian Gerster MdB

Mitglied des Verteidigungs-Ausschusses des Deutschen Bundestages

Zur Zeit werden fast täglich neue Modelle zur Umstrukturierung deutscher Streitkräfte im Zuge von Abrüstung und deutscher Vereinigung skizziert. Dabei wird von manchen Fachleuten und interessierten Bürgern die Abschaffung der Wehrpflicht und die Einführung einer Berufsarmee vorgeschlagen. Befürworter verweisen auf die Beispiele unserer Bündnispartner USA und Großbritannien.

Ohne Zweifel: Wenn die Abrüstungsverhandlungen die Absenkung der Präsenzstärke deutscher Streitkräfte in diesem Jahrzehnt um nahezu die Hälfte ermöglichen, drängt sich das Modell von Streitkräften ohne Wehrpflichtige nahezu auf.

Andererseits: in der Geschichte der Sozialdemokratie fanden „stehende Heere“ als Instrumente staatlicher Macht nie Sympathien. Und in der deutschen Geschichte dieses Jahrhunderts gibt es genug Beispiele für die Notwendigkeit der strikten Kontrolle bewaffneter Kräfte durch Staat und Gesellschaft und damit gute Gründe gegen eine reine Berufsarmee mit der Tendenz zum „Staat im Staate“.

Da mit halbierten Streitkräften - gegen Ende der neunziger Jahre? - auch ein verkürzter Grundwehrdienst im Rahmen der allgemeinen Wehrpflicht schwerlich zu organisieren ist, sollte ein dritter Weg gesucht werden. Dieser könnte in der Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht liegen, in deren Rahmen kurzdienende „Freiwillige“ ihren Wehrdienst ableisten, während Andere - ohne „verweigern“ zu müssen - zivile gesellschaftliche Dienste leisten können. Es wäre nicht das schlechteste, wenn die Streitkräfte mit anderen Institutionen um jene jungen Männer werben müßten, die sie für einen geringeren Bedarf an kurzdienenden Soldaten neben dem Kernbestand von Berufs- und Zeitsoldaten brauchen.

Im Interesse von innerer Führung und gesellschaftlicher Integration ist den deutschen Streitkräften auch in der Zukunft das bleibende Element von jungen Staatsbürgern zu wünschen, die die Uniform nur für kurze Zeit tragen.

(-/20.3.1990/rs/ks)

* * *

Strategische Linien für die DDR-SPD**Zur Lage nach der Volkskammerwahl und den Aussichten auf die Kommunalwahlen**

Von Peter Klein

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (Bundes-SGK)

Die Freude über den Sieg der Demokratie in der DDR nach 4 1/2 Jahrzehnten ist groß, genauso groß ist die Betrübnis über das Abschneiden der SPD. Wer in den letzten Tagen in der DDR Wahlkampf gemacht hat, konnte spüren, in welcher schwierigen Lage die Sozialdemokraten dort geraten waren. Das Wahlergebnis, so ist zu befürchten, könnte den euphorischen Anfang vergessen lassen und zur Resignation bei den 100.000 Mitgliedern der neuen demokratischen Partei führen. Damit dies nicht geschieht, müssen schnell überzeugende strategische Linien beschrieben werden, aus denen erkennbar wird, daß es sich lohnt, sich in der Demokratie und für die Demokratie als Sozialdemokrat weiter zu engagieren. Drei Bereiche sehe ich:

1. Eine unabhängige und freie Gewerkschaftsbewegung muß schnellstens ins Leben gerufen werden. Nur durch sie wird es möglich sein, den Begriff der sozialen Marktwirtschaft, auf den die Menschen in der DDR vertrauen, tatsächlich zu füllen. Marktwirtschaft ohne starke, freie Gewerkschaften kann keine soziale Marktwirtschaft werden, vielmehr wird mindestens für einige Jahre die Gefahr bestehen, daß ohne sie der „wilde Osten“ durch Dumpinglöhne zum Paradies für Klein- und Großkapitalisten wird.
2. Die Aufgabe der Fraktion der SPD in der Volkskammer wird es sein, wesentlich daran mitzuwirken, wichtige Weichenstellungen in der Verfassung der DDR zu bewirken. Dazu zählt vieles, und an hervorragender Stelle dabei zählt auch die Schaffung einer kommunalen Selbstverwaltung mit Verfassungsgarantie.
3. Die Kommunalwahlen, die bisher für den 6. Mai 1990 vorgesehen sind, sind nicht nur in Anbetracht des jetzigen Ergebnisses ein Pflichttermin für die SPD der DDR, sondern sie sind zugleich eine Chance, aber auch eine Verpflichtung, auf dieser Ebene der politisch demokratischen Machtausübung viele und die entscheidenden Positionen zu gewinnen. Eine starke Kommunalverwaltung hat nicht nur dafür zu sorgen, daß die Lebensbedingungen der Menschen besser als in der Vergangenheit erkannt, wahrgenommen und durchgesetzt werden, sondern sie ist zugleich auch im Sinne der politischen Gewaltenteilung ein notwendiges Korrektiv gegenüber einer starken, in diesem Fall konservativen Regierung auf der zentralen Ebene.

Ein wenig, wenn auch nicht ganz, erinnert die Situation nach dem 18. März an den Anfang der Geschichte der Bundesrepublik. Der Sozialdemokratie in der DDR steht ein schwerer Weg bevor und dieser Weg kann erfolgreich werden, wenn, ähnlich wie nach 1946 in der Bundesrepublik, die Kommunalpolitik ernst genommen wird und durch das verantwortungsvolle Wirken sozialdemokratischer Oberbürgermeister, Bürgermeister und Landräte für die Menschen in den Städten, Gemeinden und Kreisen erfahrbar wird, was sozialdemokratische Politik für die Verbesserung der Lebenssituation der Menschen konkret bedeutet. Auf diese Weise wird Vertrauen zu stiften sein. Diese politische Arbeit muß sich fortsetzen auf der Ebene der zukünftigen Länder der DDR und wird ihre Wirkung spätestens in den ersten Wahlen nach der Zusammenführung der beiden Teile Deutschlands zeigen.

Trotz oder vielleicht gerade wegen des überraschend schwachen Abschneidens der SPD muß es jetzt gelingen, die vielen Aktiven der SPD auf der kommunalen Ebene zu neuen Anstrengungen zu sammeln. Wie schwierig das ist, ergibt sich schon bei einer quantitativen Betrachtung der Kandidatenzahlen für die Kommunalwahlen. Immerhin gibt es in der DDR rund 7.500 Kommunen, und wenn man nur zehn Kandidaten und Reservekandidaten, die von der SPD aufgestellt werden müßten, ins Auge faßt, wären dies schon 75.000 von 100.000 Mitgliedern. Dies wird schon schwierig genug werden.

Noch viel schwieriger scheint im Augenblick zu sein, hervorragende Kandidaten zu überzeugen, daß sie gerade jetzt Verantwortung übernehmen müssen und daß sie nicht in die Gefahr geraten dürfen, die Situation als ausweglos zu betrachten. Man konnte in dem Wahlkampf in der DDR bei vielen engagierten SPD-Mitgliedern beobachten, daß sie von einer eher abwartenden Haltung geprägt waren und daß gerade die Besten von ihnen, die demokratische öffentliche Verantwortung zu übernehmen hätten, sich überlegt haben, im Zuge der erwarteten positiven Entwicklung andere Karrieren als die in der Politik anzunehmen. Nach dem jetzigen Abschneiden der SPD der DDR ist zu befürchten, daß viele Gutwillige eher den Weg in die privatwirtschaftliche Bewährung suchen wollen und werden.

Die Führung der SPD der DDR, aber auch ihre Freunde aus der Bundesrepublik müssen sich deswegen nachhaltig dafür einsetzen, daß überzeugende Kandidatinnen und Kandidaten für die Spitzenpositionen und darüber hinaus weitere Engagierte gefunden werden und antreten. Demokratie, so sagen die Lehrbücher, ist Wettbewerb, und Wettbewerb muß selbst bei historisch schwierigen Ausgangslagen immer verstanden werden als die Chance, in einer mittleren Zukunft an die Stelle derjenigen zu treten, die beim Beginn des Wettbewerbs erfolgreicher waren als sie selbst.

(-/20.3.1990/rs/ks)

* * *